

Beilage IX.

Bericht

des Landes-Ausschusses betreffend die Einbeziehung des Klausbaches in die allgemeine Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete.

Hoher Landtag!

Mit den Landtagsbeschlüssen vom 7. Februar d. J. (XXXV. und XXXVI. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen) wurde der Landes-Ausschuss beauftragt, das Ansuchen an die Regierung zu stellen, den Klausbach als Zufluß der Frug in die allgemeine Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete einzubeziehen.

Mit Zuschrift der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 11. Juni d. J. Nr. 15049 wurde dem Landes-Ausschuss eröffnet, daß das h. k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlaß vom 5. Juni d. J. erklärt habe, daß es angesichts der obwaltenden Verhältnisse keinen Anstand nehme, den Klausbach in das Programm der Verbauungen im Rheingebiete einzubeziehen, jedoch wolle sich der Landes-Ausschuss vorerst darüber äußern, ob die in der letzten Landtagsession für die nothwendigsten Verbauungen in Aussicht gestellte 10⁰/₁₀ige Beitragsleistung des Landes auch rücksichtlich des Klausbaches eintreten würde.

In dem technischen Berichte der Sektion Willach wird die Nothwendigkeit der Einbeziehung dieses Baches in die Wildbachverbauung hervorgehoben und die Kosten der Verbauung mit fl. 10.000 veranschlagt.

Der Landes-Ausschuss sprach sich auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 13. Juli d. J. mit Zuschrift an die k. k. Statthalterei vom gleichen Tage Z. 2261 dahin aus, daß vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages die 10⁰/₁₀ige Beitragsleistung des Landes auch für die Verbauung des Klausbaches eintrete.

Mit Zuschrift vom 13. August d. J. Nr. 20511 theilte die k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschuss noch mit, das h. k. k. Ackerbau-Ministerium habe mit Erlaß vom 6. August d. J. Z. 15245 eröffnet, es sei mit Rücksicht auf die Beschlussfassung des Landes-Ausschusses hinsichtlich des Landesbeitrages zur Klausbachverbauung das bezügliche generelle Projekt an die k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in Willach zur Berücksichtigung bei der Verfassung der Detailprojekte übermittelt und somit der Klausbach in das Verbauungsprogramm einbezogen worden.

Der Landes-Ausschuß erhebt den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Land Vorarlberg trägt entsprechend dem Landes-Ausschußbeschlusse vom 17. Juli d. J. und in Ergänzung des Landtagsbeschlusses vom 7. Februar 1895 (XXXV. Beilage der stenografischen Protokolle) zu den Kosten der Bauarbeiten am Klausbach eine unüberschreitbare Quote von 10⁰/₀ des nach Detailprojekt sich ergebenden Erfordernisses bei, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Bauten mit einer geringern, als der veranschlagten Summe erstellt würden, sich der Landesbeitrag von 10⁰/₀ nur auf den wirklichen Kostenbetrag zu beschränken hat.

Bregenz, am 31. August 1895.

Der Landes-Ausschuß.

Mart. Thurnher, Referent.